

Hinweise für Hinterbliebene verstorbener Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hessen zum Umgang mit Patientendaten

Die Erben einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten sind verantwortlich für den gesamten Nachlass, zu dem auch die Dokumentationen von Patientenbehandlungen gehören. Aus dem Behandlungsvertrag des verstorbenen Psychotherapeuten geht die Aufbewahrungspflicht als vertragliche Nebenpflicht auf die Erben über (BGB § 1967). Aus dieser Verpflichtung heraus, wie auch im Interesse von Patientinnen und Patienten ist es notwendig, die Praxisangelegenheiten der/des Verstorbenen zu regeln. Wir möchten eine Hilfestellung für den Umgang mit den Patientenakten und –daten geben.

Grundsätzlich sind die Patientenakten Eigentum des Therapeuten/der Therapeutin. Im Todesfall gehen sie in das Eigentum der Erben über, sofern der Therapeut/die Therapeutin nichts anderes verfügt hat, wie z. B. Übergabe in die Obhut eines Kollegen/einer Kollegin.

Die Patientenakten, sei es in Papierform oder als digitale Patientenakten, müssen nach Beendigung der Psychotherapie noch weitere 10 Jahre aufbewahrt werden (Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen § 8 Abs. 3). Sofern der Verstorbene nichts anderes verfügt hat (z. B. Vereinbarung zur Aktenübernahme durch einen Psychotherapeuten seines Vertrauens) sind die Erben als Rechtsnachfolger verpflichtet, die Patientenunterlagen, Dokumentationen, Akten oder Dateien in eigene Obhut zu nehmen, um ggf. bei Nachfragen von Institutionen oder ehemaligen Patienten/innen angemessen reagieren zu können. Hierbei müssen die Datenschutz- und die Schweigepflichtbestimmungen (HDSG, StGB § 203) beachtet werden. D. h. die Akten müssen verschlossen und gegen Zugriff durch Unbefugte geschützt gelagert werden.

Wenn die Erben die Patientenakten nicht in die eigene Obhut nehmen können oder wollen, steht es ihnen frei, die Patientenakten in die Obhut anderer bzw. eines professionellen Anbieters (Archiv) zu übergeben. Dort müssen dieselben Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen gewährleistet sein, wie sie auch für die Erben selbst gelten (siehe § 203 Abs.3 S.2 StGB).

Personen, in deren Obhut sich die Akten befinden, dürfen Einblick in die Akten nur mit Erlaubnis der jeweiligen Patienten nehmen. Patienten können selbst Einsicht nehmen oder die Weitergabe von Unterlagen aus der Akte veranlassen. Dies kann sich beispielsweise auf die Weitergabe von Gutachten, Behandlungsberichten, Bescheinigungen an weiterbehandelnde Therapeuten oder an das Versorgungsamt oder die Rentenversicherung beziehen. Eine Empfangsbestätigung sollte eingeholt werden. Eine Herausgabe von Daten an Dritte ist nur mit einer Einverständniserklärung der Patienten/innen erlaubt sofern für die Herausgabe keine gesetzliche Grundlage existiert.

Im Fall der Verwahrung der Patientenakten durch den/die Erben sollten diese darüber entscheiden, wer von ihnen/welche Person die Verantwortung für die Akten übernimmt. Name und Adresse der verantwortlichen Person sollte baldmöglichst der Psychotherapeutenkammer mitgeteilt werden, da Anfragen von Patienten nach einer Praxisauflösung ohne Nachfolge in aller Regel zunächst an die Kammer gerichtet werden.

Wenn die Patientendokumentationen in die Obhut eines Psychotherapeuten oder eines professionellen Anbieters zur gesicherten Verwahrung übergeben werden, sollte die zeitgerechte und datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vertraglich vereinbart werden.

Zum Umgang mit digitalen Dateien: In einer psychotherapeutischen Praxis ist in der Regel zumindest ein Teil der Patientendaten in elektronischer Form auf PC oder Laptop gespeichert. Sofern Daten wie Therapie-Antragsberichte, Verlaufsberichte, Bescheinigungen, Abrechnungsdaten zugleich in der Papierakte enthalten sind, sollten die elektronischen Patientendateien mit einem geeigneten Löschmodullos sicher gelöscht werden. Falls die Patientendokumentationen ausschließlich elektronisch geführt werden, sollten sie auf ein elektronisches Speichermedium wie Stick oder externe Festplatte überführt und diese gegen unbefugten Zugriff geschützt aufbewahrt werden. Danach sollten die Daten auf dem Rechner sicher gelöscht werden. Patientendaten dürfen nicht in einer Cloud gespeichert werden.

Sollten sich Patientendateien auch auf mobilen Speichermedien wie Smartphones, i-Phones, Tablets befinden, ist damit analog zu verfahren. In der Regel dürften Daten dort aber lediglich zu löschen sein.

Für Unterstützung beim ordnungsgemäßen Umgang mit digitalen Dateien können sich Erben eines Praxisinhabers an die Kammer wenden.